

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaften vom 2. Mai 2013 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 8 S. 196) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

Erforderlich für ein erfolgreiches Studium des Faches Geschichtswissenschaft sind allerdings Kenntnisse in Englisch und Französisch (entsprechend drei Jahre Schulunterricht). Französisch kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. Fehlende Sprachvoraussetzungen müssen nachgeholt werden. In den Modulen 22-2.1 (Theoriemodul) und 22-2.2 (Methodikmodul) werden in der Übung Sprache Grundkenntnisse in der hier jeweils gewählten Sprache vorausgesetzt.

Für den Abschluss des Studiengangs Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis des Kleinen Latinums Voraussetzung.

3. Ziffer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b ¹	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit – Moderne	1 o. 2	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 22-1.2_a wird mit Ablauf des Sommersemesters 2016 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.2	Methodikmodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.5	Modul Geschichte und Öffentlichkeit	3. o. 4	10	
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	4 o. 5 o. 6	10	
22-3.2	Hauptmodul Moderne	4 o. 5 o. 6	10	

22-3.9	Bachelorarbeit	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

4. Ziffer 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b ¹	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	2 o. 3	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 22-1.2_a wird mit Ablauf des Sommersemesters 2016 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	4 o. 5	10	
22-2.2	Methodikmodul	4 o. 5	10	
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne	6	10	
	Hauptmodul Moderne	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

5. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angebotenen

- Fach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (60 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b ¹	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	2 o. 3	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 22-1.2_a wird mit Ablauf des Sommersemesters 2016 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.3	Modul Fachdidaktik	4	10	
22-2.4	Fachdidaktisches Methodikmodul ¹	4 o. 5	10	
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne ----- Hauptmodul Moderne	5 o. 6 5 o. 6	10 10	
22-3.9	Bachelorarbeit ¹	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Es ist das Fachdidaktische Methodikmodul (22-2.4) zu studieren oder aber die Bachelorarbeit (22-3.9) zu schreiben.

6. Ziffer 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b ¹	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	1 o. 2	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 22-1.2_a wird mit Ablauf des Sommersemesters 2016 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.2	Methodikmodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.3	Modul Fachdidaktik	3 o. 4	10	
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	4 o. 5 o. 6	10	
22-3.2	Hauptmodul Moderne	4 o. 5 o. 6	10	
22-3.9	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Ziffer 7 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_b ¹	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	2	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 22-1.2_a wird mit Ablauf des Sommersemesters 2016 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	3 o. 4	10	
22-2.3	Modul Fachdidaktik	3 o. 4	10	
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne	5 o. 6	10	
	Hauptmodul Moderne	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

8. Unter Ziffer 8 werden die Module 22-3.1, 22-3.2, 22-3.9 und 22-1.2_a wie folgt gefasst, zusätzlich wird das Modul 22-1.2_b ergänzt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-1.2_a ¹	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit – Moderne	20		3			2
22-1.2_b	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit – Moderne	20		1			2
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	10		1	1		
22-3.2	Hauptmodul Moderne	10		1	1		
22-3.9	Bachelorarbeit	10			1		

¹ Das Modul 22-1.2_a wird mit Ablauf des Sommersemesters 2016 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Geschichtswissenschaften eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2016.

Bielefeld, den 1. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer